## Literatur

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 23 (1926)

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Bürich. Die Bereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich, deren Zweck es bekanntlich ist, die Fühlungnahme zwischen den einzelnen charitativen Organisationen in Zürich zu erleichtern und zu fördern. veranstaltete kürzliich ihre dritte Delegiertenversammlung im Saal der Frauenzentrale, Talstraße 18. Es waren 28 Vereine durch 37 Delegierte vertreten. Die Serie der aufklärenden Referate über die verschiedenen Kürsorgeorganisationen wurde durch einen Vortrag von Herrn Rabb. Dr. Littmann fortgeführt, welcher über die Tätigkeit der Armenpflege und der Fürsorgekommission der israelitischen Kultusgemeinde sprach. Der israelitischen Armenpflege, so führte der Referent aus, stehen eine Anzahl von freiwilligen Organisationen zur Seite, wie 3. B. der ifraelitische Frauenverein, welcher sich insbesondere der Frauen und Kinder annimmt, sowie die israelitische Fürsorgekommission, ferner der Hilfsverein für jüdische Lungenkranke, und auch die Augustin Keller-Loge, die eine Ferienkolonie für jüdische Kinder durchgeführt. Die Aufgabe der ifraelitischen Armenpflege teilt sich in Fürsorge für Passanten und Hilfe für Niedergelassene. Während des Krieges war erstere naturgemäß eine sehr ausgedehnte und hatte sich hauptsächlich mit durchreisenden Juden aus den östlichen Ländern Europas zu befassen. Verschärfte Einreisebestimmungen geboten in der Folge diesem Strome Einhalt. In neuester Zeit hat der Passantenverkehr wieder etwas zugenommen. Die normalen Ersordernisse für diese Art von Fürsorge sind Abgabe von Fahrkarten bis an die Schweizergrenze und etwas Wegzehrung. Niedergelassene Israeliten werden in der Regel bei vorüberghender Not durch die ifraelitische Armenpflege unterstütt; bei andauernder Not wendet sich diese an die Bürgerliche oder Freiwillige Armenpflege um Silfe, wobei sie ihrerseits einen Teil der Kosten übernimmt. Im Jahre 1925 hat die israelitische Armenpflege zusammen mit der Fürsorgekommission rund 70,000 Fr. ausgegeben.

Im Verlauf der Diskussion kam wieder die Frage der heimatlichen Versorgungen und Heimschaffungen zur Sprache. Erstere ersolgen bekanntlich ohne polizeilichen Zwang und ohne Einschränkung der Freizügigkeit, letztere unter Auferlegung des Kantonsverbotes, bezw. der Landesverweisung unter polizeilichem Zwang. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Maßnahme sich vorwiegend auf schlecht beleumdete Arme, die schon kurz nach der Niederlassung dauernd unterstützugsbedürftig wurden, beschränkt. Die heimatliche Versorgung gut beseumdeter Leute, welche schon lange ihren Wohnsitz in Zürich haben, kommt nur ausnahmsweise in besonders schweren Fällen zur Anwendung. Die gerne geübte Verallgemeinerung einzelner "Fälle" werde aufhören, sobald man sich die Mühe nehme, zuständigen Ortes Erkundigungen und Aufklärng einzuholen.

## Citeratur.

Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Heft 2: Gesetzentwürfe zur Reform des Unehelichenrechts. Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1926. 36 Seiten.

Das Heft enthält drei Entwürfe zu einem Gesetz über die unehelichen Kinder von Fürsorgesachseuten und eine Entschließung des ständigen Ausschusses des Archivs Deutscher Berufsvormünder vom 5. Januar 1926 mit Postulaten zu dem Entwurf der Keichsregierung (wirkliche Beseitigung der exceptio plurium usw.).
W.

Die Verwandten-Unterstützungspflicht. Referat von Regierungsrat Julius Fre i. Vom Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft in Druck erkannt. Buchdruckerei Arlesheim A.-G. 1926. 21 Seiten.

Ein guter, populärer Kommentar zu der durch das Schw.Z.G.B. normierten Verwandstenunterstützungspflicht und der im kantonalen Armengesetz enthaltenen Kückerstattungspflicht für die Armenpflegen des Kantons Baselland.